



Richtlinien zur Förderung der Lehrausbildung (ab 01.01.2023)

Diese einmalige Förderung erhalten Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge an ihrem Firmenstandort in Gralla auszubilden.

- Der einmalige Förderungsbeitrag betrifft jeden ab 01.01.2023 neu eingestellten Lehrling.
- Voraussetzung ist, dass der eingestellte Lehrling seinen Hauptwohnsitz zu Beginn der Lehrzeit in der Marktgemeinde Gralla hat.
- Der Firmenstandort bzw. die Ausbildungsstätte (Ort des Arbeitsplatzes) muss innerhalb des Gemeindegebietes von Gralla liegen.
- Die Einmalförderung beträgt je neu eingestellten Lehrling € 800,--.
- Zur Erlangung der Förderung ist vom jeweiligen Unternehmen nach Beendigung der Probezeit (bis spätestens Ende 1. Lehrjahr), ein schriftliches Ansuchen (Formularvordruck der Marktgemeinde Gralla) zu stellen.

Das Ansuchen hat zu beinhalten:

- a) Name des Lehrlings sowie
- b) Adresse des ordentlichen Wohnsitzes zu Beginn der Lehrzeit
- c) Geburtsdatum des Lehrlings
- d) Datum der Beendigung der Probezeit
- e) Betriebsstandort/Adresse
- f) Bankverbindung des Unternehmens

Dem Ansuchen ist beizulegen: Kopie des Lehrvertrages

- Die Auszahlung des einmaligen Förderbeitrages für den eingestellten Lehrling erfolgt nach Beendigung der Probezeit.
- Jede etwaige Änderung, die das Lehrverhältnis betrifft, ist binnen einem Monat bei der Marktgemeinde Gralla zu melden. Bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses ist der aliquote Anteil, berechnet auf die gesamte Lehrzeit, an die Marktgemeinde Gralla rückzuerstatten. Es ist hierbei unerheblich, ob das Lehrverhältnis von Seiten des Dienstgebers oder Dienstnehmers aufgelöst wird und aus welchen Gründen ein Austritt erfolgte.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.